

Satzung des „Dachverband der aktiven Fanclubs des 1. FC Köln e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Dachverband der aktiven Fanclubs des 1. FC Köln“ und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen der aktiven Fanclubs des 1. FC Köln e.V., die Förderung des 1. FC Köln e.V. selbst und des Fußballsports im Allgemeinen, sowie die Förderung von Toleranz, Gewaltfreiheit und Völkerverständigung bei den aktiven Fanclubs des 1. FC Köln.

(a) Der Verein unterstützt die Fanclubs in allen Belangen, insbesondere bei der gemeinsamen friedlichen und gewaltfreien Unterstützung des 1. FC Köln e.V. und des Fußballsports im Allgemeinen, aber auch bei der Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber dem 1. FC Köln e.V. oder sonstigen Dritten.

(b) Der Verein pflegt die kulturelle Betätigung der aktiven Fanclubs des 1. FC Köln e.V. und deren Mitgliedern, indem er sie bei der aktiven Freizeitgestaltung unterstützt. Der Verein setzt sich für den Aufbau, den Erhalt und die Pflege der friedlichen und gewaltfreien Fußballkultur in Köln und anderswo ein und fördert den Zusammenhalt innerhalb der Fanszene durch gemeinsame Aktivitäten und Aktionen.

(c) Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit und übernimmt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die sich die Förderung von Toleranz und die Achtung der Rechte zum Ziel gesetzt haben.

(d) Der Verein bezweckt die Förderung der kulturellen Beziehungen mit in- und ausländischen Fanclubs. Der Verein strebt einen freundschaftlichen Austausch auf dem Gebiet der Kultur und Völkerverständigung mit Fanclubs aus der ganzen Welt an. Dazu unterstützt er jedwede friedliche und gewaltfreie Art von Tätigkeit, die geeignet ist, die friedliche Beziehung zwischen Fanclubs zu intensivieren. Er stellt Kontakte zu anderen Fanclubs bzw. Dachorganisationen her. Er pflegt entstehende und bestehende Kontakte zu Fans und Fanclubs anderer Fußballvereine im In- und Ausland. Der Verein unterstützt Fanreisen von Mitgliedern der ihm angeschlossenen Fanclubs in andere Länder und friedliche nationale und internationale Begegnungen mit Fanclubs aus anderen Ländern.

(e) Der Verein wendet sich scharf gegen jede Art von Rassismus oder die Diskriminierung von Minderheiten sowie jede Form von Gewalt bei Fußballveranstaltungen. Der Verein bezweckt die Förderung von Toleranz unter den Fans und gegenüber den Fans anderer Mannschaften. Gemäß dieser Zielsetzung fördert der Verein die Kriminalprävention jeglicher Art im Zusammenhang mit Fußballspielen. Der Verein unterstützt das friedliche gewaltfreie gemeinsame Sehen von Fußballspielen in Stadien und außerhalb der Stadien. Er schützt aktiv Minderheiten gegen Übergriffe und unterstützt die einzelnen Fanclubs in diesem Bestreben. Er unterstützt die aktiven Fanclubs im Kampf gegen Gewalt jeglicher Art und führt eigene Aktionen gegen Gewalt und Rassismus durch. Er wirbt bei seinen Fanclubs für Toleranz und Friedfertigkeit.

2. Der Verein verfolgt seine Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.

3. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2. Die Gesamtvorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch eine Aufwandsentschädigung für allgemein entstehende Kosten wie z.B. Telefongebühren etc. und eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können ausschließlich aktive Fanclubs des 1. FC Köln e.V. werden, die friedliche und gewaltfreie Ziele verfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. ein hierfür bevollmächtigtes Mitglied des Fanclubs.

3. Stimmberechtigt im Rahmen von Versammlungen ist der Vorstand des Fanclubs bzw. ein hierfür bevollmächtigtes Mitglied ab Volljährigkeit.

4. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Der Antrag soll enthalten: Name des Fanclubs, Postanschrift, Anzahl der Mitglieder, Kopie der Satzung, Name und Adresse der Vorstandsmitglieder.

5. Über eine Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet der Gesamtvorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereinsmitglieds, durch freiwilligen Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Gesamtvorstandsmitglied. Er ist nur zum 30. Juni eines jeden Jahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten per eingeschriebenen Brief zulässig. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es (bzw. eines seiner Mitglieder – Mitglieder des Fanclubs) in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern (bzw. eines seiner Mitglieder – Mitglieder des Fanclubs) gilt.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, auch durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

5. Für die Zeit, die ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist, ruht seine Mitgliedschaft. Wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist, kann es zudem durch Gesamtvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Mit der Mahnung wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich zur Sache zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

6. Gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Beirat zu. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Beiratsvorsitzende innerhalb von vier Wochen den Beirat zur Entscheidung

darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Vereinsorgane sind:
 - (a) der Gesamtvorstand
 - (b) der Vorstand
 - (c) die Mitgliederversammlung
 - (d) der Beirat
 - (e) der Kassenprüfer

§ 8 Der Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören der 1., 2. und 3. Vorsitzende, zwei Schriftführer und zwei Kassierer an.

2. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Leitung des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens

3. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt Genaueres, wie zum Beispiel die Vertretung und Geschäftsverteilung des Gesamtvorstands, Sitzungsordnung, Mitgliederaufnahme, Erstellung des Haushaltsplans, Liquidation im Falle der Auflösung.

§ 9 Wahl des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird von den Mitgliedern des Beirates vorgeschlagen.
2. Der Gesamtvorstand wird nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
4. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins (Mitglieder der Fanclubs).
5. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Gesamtvorstandes im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Der Gesamtvorstand bleibt handlungsfähig, solange seine Mitgliederzahl nicht unter fünf Personen fällt. Fällt die Mitgliederzahl des Gesamtvorstandes unter fünf, so hat der Gesamtvorstand unverzüglich die Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Gesamtvorstandes einzuberufen.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Gesamtvorstand.

§ 10 Sitzungen des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Grundsätzlich ist zu jeder Gesamtvorstandssitzung der Vorsitzende des Beirates mit einzuladen. Sollte dieser verhindert sein, so kann er ein anderes Beiratsmitglied entsenden. Darüber hinaus bleibt es dem Gesamtvorstand unbenommen, weitere Gäste zur Gesamtvorstandssitzung zuzulassen.

2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Die Gesamtvorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Gesamtvorstandssitzung den Ausschlag.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2. und dem 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

2. Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist bei Ausgaben und dem Abschluss von Rechtsgeschäften jeweils auf einen bestimmten Betrag beschränkt. Sollen Ausgaben getätigt bzw. Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, die diesen Betrag voraussichtlich übersteigen, ist die Zustimmung des Beirates einzuholen. Die Höhe des Betrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser Passus wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:

- (a) Wahl des Gesamtvorstands, des Beirates und des Kassenprüfers
- (b) Entgegennahme der Wahlvorschläge, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes und des Beirates
- (c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- (d) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- (e) Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder Gesetz ergibt.

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Gesamtvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Gesamtvorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Gesamtvorstandsmitglied eröffnet. Auf seinen Vorschlag wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung

der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht in der Mitgliederversammlung durch eines ihrer Mitglieder beanstandet und durch den Gesamtvorstand festgestellt wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung und ggf. weiteren Tagesordnungspunkten einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (Vertreter des Fanclubs), auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.

9. Findet der Wahlvorschlag des Beirats für die Wahl des Gesamtvorstands oder der Wahlvorschlag des Gesamtvorstands für die Wahl des Beirats nicht die vorgeschriebene Mehrheit, so kann ein veränderter Wahlvorschlag des jeweils für den Vorschlag zuständigen Organs zur Abstimmung gestellt werden

Wird kein veränderter Wahlvorschlag zur Abstimmung gestellt oder findet der veränderte Wahlvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, so wird das zu wählende Organ auf Einzelvorschlag aus der Mitgliederversammlung durch diese gewählt.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

11. Der Vereinszweck kann mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder geändert werden. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden.

12. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat hat die Geschäfte des Gesamtvorstandes zu überwachen, sich über das Wesentliche der Geschäftsentwicklung auf dem Laufenden zu halten und den Gesamtvorstand bei wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Ferner ist er zuständig, soweit diese Satzung dies regelt.

2. Er ist berechtigt, die Bücher und Schriften des Vereins einzusehen oder von einem seiner Mitglieder einsehen zu lassen und vom Gesamtvorstand Bericht über einzelne Vorgänge zu verlangen.

3. Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von Überschüssen auf der Einnahmenseite bedürften seiner Genehmigung. Bei Ausgaben, die eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Höhe überschreiten, entscheidet der Beirat über die Notwendigkeit der Ausgabe.

4. Der Beirat erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Mitglieder des Beirates

1. Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die endgültige Zahl der Mitglieder des Beirates wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.

2. Der Beirat wird auf Vorschlag des Gesamtvorstands – bei der Gründungsversammlung auf Vorschlag der Vereinsmitglieder – nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Der Beirat wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder (Mitglieder des Fanclubs) bzw. Ehrenmitglieder des Vereins.

4. Der Beirat bleibt bis zur Bestellung eines neuen Beirats im Amt.

5. Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Amtsperiode aus, so wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Der Beirat bleibt handlungsfähig, solange seine Mitgliederzahl nicht unter drei fällt. Fällt seine Mitgliederzahl unter sechs, so hat der Gesamtvorstand unverzüglich die Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Beirates einzuberufen.

6. Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Jahr. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter rechtzeitig schriftlich einberufen und protokolliert.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung einen Kassenprüfer sowie ein Ersatzmitglied. Scheidet der Kassenprüfer während seiner Amtsperiode aus, so übernimmt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer die Kassenprüfung.

2. Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre.

3. Der Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand beschlossenen Ausgaben.

4. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Protokollierung

Über den Verlauf von Gesamtvorstandstreffen, der Mitgliederversammlung, Treffen des Beirates und der von den Organen gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Art, Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder dem Entzug der Gemeinnützigkeit des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Gesamtvorstand. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören. Ist wegen der Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.